

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. VB-220/7-III/3a/94 (Korv.)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 98 60

Sachbearbeiter:
Rat Dr. Schelch
Telefon:
51 433/1215 DW

An das

Präsidium des Nationalrates

in W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	GE/19 ^{PS}
Datum: 2. MRZ. 1995	
Verteilt 2. März 1995	

H. Lauriniger

Sofort

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Suchtgiftgesetz;
allgemeines Begutachtungsverfahren

Beil.: 25

Unter Bezugnahme auf den vom Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz unter GZ. 21.551/32-II/D/14/94 ausgesandten Entwurf einer Novelle zum Suchtgiftgesetz vom 21. November 1994 beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

27. Februar 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Schelch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ruso

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. VB-220/7-III/3a/94

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 98 60Sachbearbeiter:
Rat Dr. Schelch
Telefon:
51 433/1215 DW

An das
Bundesministerium für Gesundheit
und Konsumentenschutz

in W i e n

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Suchtgiftgesetz;
allgemeines Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf den unter GZ. 21.551/32-II/D/14/94 ausgesandten Entwurf einer Novelle zum Suchtgiftgesetz vom 21. November 1994 nimmt das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

1. Zur beabsichtigten Ausdehnung des § 24 a SGG auf alle Tatbestände des § 12 Absätze 2 bis 4 SGG

Der seinerzeit mit der Schaffung des § 24a Suchtgiftgesetz belassenen Finanzstrafbarkeit insbesondere des gewerbsmäßigen und bandenmäßigen Suchtgiftschmuggels lag die Überlegung zugrunde, daß für eine Einschränkung der Strafbarkeit derartiger Täter kein Anlaß besteht und daher Resozialisierungsgründe etc. in den Hintergrund zu treten haben. Daneben bestand und steht die Überlegung, daß Waren, die Verboten oder Beschränkungen unterliegen, keine zollrechtliche und finanzstrafrechtliche Privilegierung erfahren sollen, wie dies grundsätzlich auch im Zollkodex zum Ausdruck kommt. Das Gemeinschaftsrecht läßt sogar die Verfolgung von Finanzvergehen hinsichtlich Suchtstoffen und psychotroper Stoffe zu, weil Artikel 212 Zollkodex keine Ermächtigung an den Mitgliedstaat darstellt, sondern unter der in Österreich gegebenen Voraussetzung, daß das Strafrecht (§ 35 Abs. 1 und 4 Finanzstrafgesetz) die Zölle als Grundlage für die Verhängung von Strafmaßnahmen heranzieht, die Entstehung der Zollschuld für diese Zwecke selbst fingiert. Der Strafaufhebungsgrund ergibt sich erst aus dem autonomen Recht.

Bedenken gegen die Ausdehnung des § 24 a SGG auf alle Tatbestände des § 12 SGG bestehen daher aus obenstehenden Erwägungen. Keine Einwendungen beste-

hen dagegen, jene - wenigen - Fälle, in denen nur aufgrund der Suchtgiftmenge eine Doppelbestrafung gegeben ist, in den § 24 a SGG einzubeziehen.

Gegen die Schaffung einer analogen Bestimmung für psychotrope Stoffe besteht kein Einwand.

2. Rechtsgrundlagen für das sachgerechte Einschreiten der Zollbehörden

§ 29 ZollR-DG regelt die Mitwirkung der Zollbehörden und Zollorgane an der Vollziehung von Verboten und Beschränkungen. Diese Bestimmung gibt ausreichend Befugnisse, auf die Ware zu greifen. Andererseits ist das Vorliegen eines Suchtgiftes - wie unter Punkt 1 bereits erwähnt - kein Verfolgungshindernis in Richtung auf das Finanzvergehen, sondern § 24 a SGG enthält einen Strafaufhebungsgrund, der erst mit einem Schuldspruch nach dem SGG, mit der vorläufigen Zurücklegung der Anzeige oder mit der vorläufigen Verfahrenseinstellung nach den §§ 17 und 19 SGG zum Tragen kommt.

Aufgrund der Situation im Binnenverkehr wird jedoch angemerkt, daß die Verfolgung wegen Schmuggels auch bei Beibehaltung der finanzstrafrechtlichen Bestrafung von gewerbsmäßig und bandenmäßig begangenen Delikten dann ausgeschlossen ist, wenn das Suchtgift Gemeinschaftsware ist (z. B. psychotrope Substanz, die in einem Mitgliedstaat hergestellt wurde).

Da den Zollbehörden schon durch das gemeinschaftliche Zollrecht und das Zollrechts- Durchführungsgesetz die umfassende Befugnis, den grenzüberschreitenden Warenverkehr zu überwachen, eingeräumt ist, wäre es unvertretbar, ihnen nicht die Befugnis zu geben, bei Ausübung dieser Überwachung in gleicher Weise wie Sicherheitsorgane den vermutlichen Täter auch festnehmen zu dürfen. Es wird daher vorgeschlagen, im Zuge der Suchtgiftgesetznovelle eine Bestimmung mit folgenden Wortlaut aufzunehmen:

"§ .. In den Fällen des § 29 Abs. 2 ZollR-DG kommt den Zollorganen auch die Befugnis zur Festnahme nach den §§ 175 ff StPO zu, wenn es sich um Verbote oder Beschränkungen nach diesem Bundesgesetz handelt."

Aufgrund des mittlerweile zur Begutachtung vorliegenden Entwurfes für ein Suchtmittelgesetz wird im Zusammenhang mit den in § 13 Abs. 2 bis 4 geregelten Befugnissen ("Durchleuchtungsrecht") vorgeschlagen, diese nicht nur Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes einzuräumen, sondern auch für Zollorgane vorzusehen.

Hinsichtlich § 13 Abs. 1 des Entwurfes wird darauf hingewiesen, daß eine auf die Bundesgrenze und damit auch auf die Binnengrenze bezogene besondere Überwachungsbefugnis in die Gefahr geraten kann, mit dem Grundsatz des freien Warenver-

kehr zu kollidieren. Die Verständigungspflicht (letzter Satz) ist an Orten, wo die Bundesgrenze nicht - mehr - mit der Zollgrenze übereinstimmt, wenig sinnvoll.

3. Budgetäre Auswirkungen

Aus budgetärer Sicht kann dem Vorhaben des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz nicht nähergetreten werden, da die damit verbundenen Personal- und Sachaufwendungen bei den Verhandlungen zum BVA 1995 nicht berücksichtigt werden konnten und für das Bundesministerium für Finanzen nicht plausibel nachvollziehbar ist, wie angesichts der gegebenen Ausgabenstruktur des Ressortbudgets allfällige spätere Zusatzanforderungen an den Bundshaushalt ausschließende Umschichtungen vorgenommen werden könnten. Aus grundsätzlichen Erwägungen wäre überdies die Frage zu stellen, ob der Bund weiterhin Förderungen nach § 22 bzw. nunmehr § 22a Suchtgiftgesetz vornehmen soll. Es ergeht daher der Vorschlag, diese Paragraphen ersatzlos zu streichen.

Trotz wiederholter Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen, im Vorblatt zu Gesetzesentwürfen der Ressorts auch Aussagen hinsichtlich der den Ländern und Gemeinden entstehenden Kosten zu treffen, ist im vorliegenden Gesetzesentwurf diesbezüglich keine Darstellung vorgenommen worden.

Da durch den vorliegenden Gesetzesentwurf u.a. auch den Gesundheitsämtern der Länder zusätzliche Aufgaben und damit auch zusätzliche Kosten übertragen werden, aber auch nach ho. Ansicht den Krankenanstaltenträgern Kosten entstehen können, ist auf die anlässlich der abschließenden Gespräche zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden über die einjährige Verlängerung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) am 26. Jänner 1995 abgeschlossene Vereinbarung hinzuweisen, daß nämlich Gesetze und Verordnungen, die finanzielle Belastungen im Gesundheitswesen verursachen können, jeweils nur im gegenseitigen Einvernehmen der Gebietskörperschaften zu beschließen bzw. zu erlassen oder zu ändern sind. Unter Hinweis auf diese Vereinbarung wäre daher zum vorliegenden Gesetzesentwurf die Zustimmung der Länder und Gemeinden einzuholen.

27. Februar 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Schelch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

